

Nummer: 2021/0665

Publikationsdatum: 27.10.2021, Ausgabe 43/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Veloförderung folgende Verkehrsvorschrift:

### **Unbenannter Weg, Grundstücke Kat. Nrn. EN2619, EN2565 Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst: auf dem unbenannten Verbindungsweg zwischen der Gutenberg- und der Steinentisch- bzw. der Bederstrasse, Grundstücke Kat. Nrn. EN2619, EN2565.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan